



Satzung des Vereins
Seniorenvereinigung der Stadt Meppen e. V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Seniorenvereinigung der Stadt Meppen e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Er hat seinen Sitz in Meppen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der Verein widmet sich der Seniorenarbeit und der Seniorenhilfe in der Stadt Meppen. Er will die offene Begegnung der Seniorinnen und Senioren fördern.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, dass das abgestufte, aufeinander abgestimmte System verschiedener Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in der Stadt Meppen weiterentwickelt wird, in dem der ältere Mensch entsprechend seiner gesundheitlichen Verfassung, seiner gesundheitlichen Hilfsbedürftigkeit und seinen Wünschen sein spezielles Hilfsangebot erhalten kann.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, dass den Seniorinnen und Senioren auch bei Pflegebedürftigkeit der notwendige Raum gegeben wird, für sich allein oder in Gemeinschaft menschenwürdig zu leben und zu wohnen. Deshalb ist ihnen nach ihrem individuellen Bedarf differenzierte Betreuung und Pflege anzubieten, auch in der Form von unterschiedlichen Möglichkeiten abgestufter Tages- und Kurzeitpflege.
Wichtige Ziele des Vereins sind unter anderem
 - die Sicherstellung optimaler Hilfe allein nach Bedarf,
 - die Wahrung der Lebenskontinuität für Seniorinnen und Senioren,
 - die Erhaltung sowie die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung auch im fortgeschrittenen Alter,

- die Gewährleistung kostengünstiger Altenhilfe durch entsprechende Angebote und vorbeugende Maßnahmen im ambulanten Bereich.

Zur Erreichung dieser Ziele versteht sich der Verein als Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Meppen. Er will deshalb

- in Politik und Öffentlichkeit das Interesse und das Verständnis für die Seniorenarbeit wecken und verstärken,
- den zuständigen Behörden und Institutionen fachliche Hilfestellungen für sinnvolle Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Seniorenarbeit in der Stadt Meppen anbieten und für die Sicherung ihrer langfristigen Finanzierung werben,
- die möglichst enge Kooperation zwischen allen Einrichtungen und Trägern der Seniorenarbeit fördern und pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt wohltätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind in der Anlage A zu dieser Satzung aufgeführt. Die Aufstellung ist vom Vorstand ständig aktuell zu halten.
- (2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Als weitere Mitglieder können insbesondere in den Verein aufgenommen werden
 - Organisationen, die sich in der Betreuung von Seniorinnen und Senioren engagieren,

- Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die an der Seniorenarbeit ein besonderes Interesse haben.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied ist insbesondere dann auszuschließen, wenn es die Grundlagen der Vereinsarbeit bestreitet oder schwerwiegend gegen die Satzung verstößt.

- (4) Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:
- a) durch Zuschüsse von öffentlichen und privaten Stellen,
 - b) aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen, und zwar aus jeweils einem stimmberechtigten, möglichst älteren Vertreter der in der Anlage A zur Satzung aufgeführten Mitglieder sowie aus den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit und entscheidet über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verein.

Sie beschließt

- a) über Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben und der Angebote des Vereins,
 - b) über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und ihren Ausschluss,
 - c) über die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstands,
 - d) über die Entlastung des Vorstands sowie
 - e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den aus sieben Personen bestehenden Vorstand in der in § 8 Absatz 1 festgelegten Reihenfolge und zwei Kassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder sind sowohl einzeln als auch im Block (Blockwahl) wählbar.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat er eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann dazu Gäste oder Sachverständige einladen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch dieselbe Person ist nicht zulässig.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin

d) dem Schriftführer / der Schriftführerin und

e) drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstands sollen der Seniorenarbeit besonders verbunden sein und sich möglichst auch selbst im Rentenalter befinden. Der Vorstand ist berechtigt, fach- und sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

- (2) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellv. Vorsitzenden / die stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand bereitet die Vorstandswahlen vor. Jedes Mitglied kann Vorschläge unterbreiten und bis zum Wahlgang ergänzen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen der Reisekosten entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung („Ehrenamtszuschale“) im Rahmen der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

§ 9

Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe ist berechtigt, eine Nebenkasse zu führen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Verantwortlich für die Führung der Nebenkasse ist ein von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gewählter Rechnungsführer. Die Jahresrechnung der Nebenkasse ist nach Ablauf des Rechnungsjahres durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Arbeitsgruppe gewählt werden, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung der Nebenkasse ist dem Vorstand der Seniorenvereinigung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Seniorenwerkstatt ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von Absatz 1. Für den Fall, dass die Seniorenwerkstatt aufgelöst wird und sich innerhalb eines Jahres keine neue Seniorenwerkstatt bildet, soll das gesamte Inventar der

Schulstiftung des Bistums Osnabrück unentgeltlich übereignet werden mit der Auflage, dieses der Johanneschule Meppen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des gesamten Vermögens. Dabei ist zu beachten, dass die Vermögenswerte nur Organisationen oder Vereinigungen zugeführt werden, die in der Seniorenarbeit tätig sind, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt - wenn möglich – zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.06.2017 ungültig.

Meppen, den 24. Oktober 2024

(Datum der nächsten Mitgliederversammlung)